

April 2021

Änderungen im BKrFQG und in der BKrFQV

Neue Vorschriften für die berufliche Qualifikation des Fahrpersonals

Der deutsche Gesetzgeber hat mit der europäischen Vorgabe aus der Richtlinie RL 2018/645 am 01.12.2020 die Änderungen im BKrFQG (Berufskraftfahrer Qualifikationsgesetz) und am 16.12.2020 im

BKrfQV (Berufskraftfahrer Qualifikationsverordnung) veröffentlicht. Beide Vorschriften sind bereits am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft getreten.

- » Es müssen innerhalb der 35 Stunden alle 3 Kenntnisbereiche Gegenstand der Weiterbildung sein, wobei aus jedem Kenntnisbereich mindestens ein Unterpunkt absolviert werden muss.
- » Eine Wiederholung von Unterkennisbereichen ist einmal zulässig, d. h. eine Weiterbildung zum gleichen Thema darf maximal zweimal besucht werden.
- » Eine Ausbildungseinheit, die mindestens sieben Stunden dauern soll, darf auf 2 Tage aufgeteilt werden, z. B. um praktische Inhalte zu vermitteln.
- » Neu auf den Bescheinigungen für die Weiterbildung ist der Kenntnisbereich 1.3a der in der 3. Welle im Modul 3 „Gefahrenwahrnehmung“ bereits intensiv behandelt wird.
- » Weiterhin muss aus den Kenntnisbereichen 1, 2 und 3 je mindestens ein Unterkennisbereich Gegenstand des Unterrichts gewesen sein. Mindestens ein Unterkennisbereich muss außerdem die Verkehrssicherheit betreffen.
- » Mindestens eine Ausbildungseinheit von mindestens 7 Stunden muss sich auf einen Unterkennisbereich erstrecken, der die Verkehrssicherheit betrifft.
- » ADR-Schulungsbescheinigungen und Sachkundelehrgänge gemäß Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 (Tiertransporte) können für die BKF-Weiterbildung auf Antrag anerkannt werden.

Als Nachweis der Berufskraftfahrerqualifikation gilt bisher der Eintrag der Schlüsselzahl „95“ im Führerschein. Ab Mai dieses Jahres ersetzt ein Fahrerqualifizierungsnachweis diesen Eintrag.



Quelle: Bundesdruckerei

Die bisher im Führerschein eingetragene Schlüsselzahl 95 wird über einen Zeitraum von 5 Jahren ersetzt. Die bisherigen Eintragungen im Führerschein bleiben bis zum Ablauf der eingetragenen Frist gültig.

Der **Ausweis** hat das Format einer Scheckkarte, ist auf allen Touren künftig immer mitzuführen. Die C/C1-Lenkberechtigung allein reicht dann also bei Lkw-Fahrern nicht mehr aus.

Bei Diebstahl, Verlust oder einem „Defekt“ des FQNZ gilt die gleiche Handhabung wie beim Verlust oder Diebstahl des Führerscheins.

Die Fahrerlaubnisbehörde stellt den **Fahrerqualifikationsnachweis** auf Antrag aus. Eine Abholung bei der Behörde ist nicht mehr erforderlich, denn der Fahrerqualifizierungsnachweis kann der Fahrerin oder dem Fahrer direkt zugestellt werden. Weiterer Vorteil: Die Ausstellung ist auch bei ausländischen Führerscheinen möglich.

Beantragt ein Fahrer ab dem 23.05.21 den Fahrerqualifikationsnachweis (FQNZ) so werden folgende Unterlagen benötigt:

- » Ein amtlicher Nachweis über Tag und Ort der Geburt, z. B. Personalausweis
- » Ein biometrisches Foto
- » Ein gültiger Führerschein mit den bislang erteilten Nachweisen über die Qualifikation
- » Amtlicher Nachweis zum ordentlichen Wohnsitz, z. B. Personalausweis
- » Gegebenenfalls Nachweis über Zulässigkeit der Arbeitsaufnahme bei Nicht-EU Bürgern
- » Rechtlich vorgeschriebener Nachweis über anzurechnende spezielle aus- oder Weiterbildungsmaßnahmen nach der jeweiligen Rechtsvorschrift (ADR-Schein der Sachkundebescheinigung)
- » Sofern noch nicht elektronisch erfasst die Nachweise, die Nachweise über die Module nach BKrFQV

Im Mai soll nach Angaben des Bundesverkehrsministeriums zudem das **Berufskraftfahrerqualifikationsregister (BQR)** seinen Betrieb aufnehmen. Das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) wird das Register führen. Ausbildungsstätten sollen künftig Daten über die Qualifi-

kationsmaßnahmen der Fahrerinnen und Fahrer elektronisch an das KBA zur Speicherung im Berufskraftfahrerqualifikationsregister übermitteln, so dass das Ausstellen von Papierbescheinigungen entfallen kann.

Im BQR werden alle ab dem 23. Mai 2021 ausgestellten Fahrerqualifizierungsnachweise erfasst.

Zudem werden ab Oktober 2021 Teilnahmebescheinigungen zu Grundqualifikationen, beschleunigten Grundqualifikationen und Weiterbildungen gespei-

chert, auf deren Grundlage der Fahrerqualifizierungsnachweis ausgestellt wird. Darüber hinaus werden andere abgeschlossene spezielle Maßnahmen erfasst, die zu einer Reduzierung des Unterrichts- und/oder des Prüfungsumfangs bei den vorgenannten Qualifizierungsmaßnahmen führen können.

Das Berufskraftfahrerqualifikationsregister speichert:

- » In Deutschland ausgestellte Fahrerqualifizierungsnachweise (ab dem 23. Mai 2021);
- » Teilnahmebescheinigungen (ab dem 25. Oktober 2021) zu
 - Grundqualifikationen,
 - beschleunigten Grundqualifikationen,
 - Weiterbildungen und
 - anderen speziell abgeschlossene Maßnahmen.

Die Datenmeldung zu Fahrerqualifizierungsnachweisen erfolgt durch die Bundesdruckerei GmbH nach Versand des Dokuments. Die Datenmeldung zu Teilnahmebescheinigungen erfolgt nach erfolgreichem Absolvieren der Prüfung bzw. des Unterrichts durch eine Industrie- und Handelskammer oder durch eine anerkannte Ausbildungsstätte. Im BQR werden die für den Fahrerqualifizierungsnachweis bzw. für die Teilnahmebescheinigungen relevanten Daten, nicht jedoch die Anschrift des Betroffenen gespeichert.

Für die Durchführung dieser Rechtsmaterie sind die örtlichen Fahrerlaubnisbehörden zuständig. Sie nehmen die Anträge auf Ausstellung eines Fahrerqualifizierungsnachweises entgegen, prüfen die Voraussetzungen (Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen, Anerkennung spezieller Maßnahmen) und klären Rechts- und Verfahrensfragen.